

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.1990

Geschäftszahl

89/14/0020

Rechtssatz

"Kreative Beratung", die Tätigkeit als "Ideengeber und kreativer künstlerischer Berater", dessen Ideen, künstlerische oder technische Einfälle honoriert werden, sind nur dann selbständige Arbeit iSd EStG 1972, wenn sie dem Tatbestand des § 22 Abs 1 Z 1 EStG 1972 entsprechen; denn nur schöpferische Phantasie bestimmt auch vielfach den Erfolg eines Gewerbetreibenden (Hinweis E 25.11.1980, 2737/79).

Beachte

Besprechung in:
ÖStZB 1991, 196;